



Gemeinde Zollikon

Reglement über die Benutzung der Fussballanlage Riet (Garderobengebäude und Spielfelder)

vom 9. März 2011

Die Gemeinde Zollikon ist Eigentümerin der Sportanlagen im Riet an der Gustav-Maurer-Strasse 24 in Zollikon. Die Verwaltung des Garderobengebäudes, welches dem Sportclub Zollikon vermietet ist, obliegt der Liegenschaftenabteilung. Dieses Reglement legt die Betriebszeiten, die Benützung, die Gebühren, die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten des Sportclub Zollikon (SCZ) fest. Die Benützungsordnung ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

1. Gesuche um Überlassung der Sportanlagen im Riet sind dem Leiter Bade- und Sportanlagen rechtzeitig, schriftlich einzureichen. Allfällige Änderungswünsche, Verschiebungen usw. sind dem Platzwart sofort telefonisch zu melden.
2. Der SCZ hat für seine Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele sowie die Trainings der verschiedenen Mannschaften gegenüber anderen Veranstaltern und Benutzern den Vorrang. Er hat dem Leiter Bade- und Sportanlagen unaufgefordert je Anfang und Mitte Jahr den Spielplan und den Trainingsplan einzureichen.
3. Vereine und private Gruppierungen, die den Platz mehr oder weniger regelmässig benutzen wollen, haben ein Bewilligungsgesuch einzureichen. Sie müssen sich über eine verantwortliche Person und eine Mindestbeteiligung von 10 Mitgliedern ausweisen.
4. Für die Benützung der Fussballfelder kann eine Gebühr erhoben werden. Diese richtet sich stark nach der Institution, dem Platzbedarf, der Intensität und der Häufigkeit der Benützung. Die zuständige Abteilung erlässt diesbezüglich Ausführungsbestimmungen.
5. Die Betriebszeiten für die Fussballanlage Riet (Trainings, Spiele und allgemeine Nutzung) wurden durch die Baubehörde Zollikon wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–22.00 Uhr

Samstag 08.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr

Sonn- und Feiertage 09.00–12.00 Uhr und 13.30–18.00 Uhr
6. An folgenden hohen Feiertagen bleiben die Spielfelder geschlossen resp. die Nutzung ist untersagt:

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag
7. Die Öffnungszeiten und die Benutzung des Garderobengebäudes werden zwischen der Liegenschaftenabteilung und dem SCZ in einem Mietvertrag geregelt.
8. Den Vereinen ist es untersagt, ohne Zustimmung des Leiters Bade- und Sportanlagen oder des Platzwartes, das Naturrasen-Fussballfeld für Trainings oder andere Zwecke zu nutzen.
9. Für das Abspielen von Musik darf die Lautsprecheranlage nur an bewilligten Anlässen genutzt werden. Die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
10. Die Markierung auf dem Naturrasenfeld ist Sache des Platzwarts. Auf dem Kunstrasen dürfen weder mit Kalk, Spray noch sonstwie weitere Markierungen angebracht werden. Sind Abgrenzungen nötig, müssen diese mit kleinen farbigen Hütchen gekennzeichnet werden.

11. Auf dem Naturrasen-Fussballfeld dürfen ausschliesslich Spiele im 11er-Fussball ausgetragen werden. Sämtliche Juniorenspiele (9er, 7er und 5er-Spiele) müssen auf dem Kunstrasen-Fussballfeld ausgetragen werden. Der Bereichsleiter Sportanlagen kann Ausnahmen bewilligen.
12. Müssen für den SCZ auf dem Naturrasen-Fussballfeld weitere Linien für Juniorenspiele markiert werden, so werden die Arbeit und das Material dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
13. Sämtliche Spiele des "Schüeli und Grümpi" müssen auf dem grossen Kunstrasen-Fussballfeld ausgetragen werden. Das Kleinspielfeld darf nur für die Penaltyschiessen genutzt werden. Der Bereichsleiter Sportanlagen kann Ausnahmen genehmigen. Das Hauptfeld (Naturrasen) ist durch den SCZ für sämtliche Aktivitäten abzusperren.
14. Weder auf dem Kunstrasen noch auf dem Hauptspielfeld (Naturrasen) darf ein Festzelt oder andere Bauten aufgestellt werden.
15. Das Kleinspielfeld darf nur in dringenden Ausnahmefällen (schlechtes Wetter, viele Spiele) für ein F-Juniorenspiel genutzt werden. Solche Spiele dürfen nicht auf dem Kleinspielfeld geplant werden, da dieser Platz so oft als möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll.
16. Der Platzwart verfügt über die Sperrung der Spielfelder bei schlechten Witterungsverhältnissen und orientiert bei angesetzten Spielen sofort den Spielleiter des SCZ. Das Betreten des gesperrten Platzes ist jedermann strikte untersagt. Die Bekanntgabe der Sperrung erfolgt durch Anschritftafeln bei den Plätzen.
17. Ist der Kunstrasen mit Schnee oder Eis bedeckt, darf er nicht betreten werden. Die Schneeräumung hat grundsätzlich durch die Mitglieder des Vereins zu erfolgen. Der Schnee ist vollständig an die Gitterabschrankung oder die Pflastersteine zu schieben.
18. Das Material für die Schneeräumung (Holzschieber) wird durch die Gemeinde angeschafft und muss durch den SCZ unterhalten resp. ersetzt werden.
19. Die Vereine haften gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen für Schäden gegenüber Dritten und für Schäden, die sie am Garderobengebäude, am Mobiliar oder an den Anlagen verursachen. Es ist ihnen nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selber vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Platzwart oder dem Leiter Bade- und Sportanlagen zu melden.
20. Über das Anbringen von Reklamen auf dem Platz entscheidet die Polizeiabteilung resp. die Baubehörde. Anschläge irgendwelcher Art am Gebäude und auf dem Platz bedürfen der Zustimmung des Leiters Bade- und Sportanlagen.
21. Die Bedienung der Beleuchtung und der Bewässerungsanlage ist Sache des SCZ. Der SCZ und die den Kunstrasen benutzenden Vereine müssen Verantwortliche bezeichnen und diese mit den Funktionen beauftragen sowie entsprechend instruieren.
22. Der SCZ und die Vereine sind verpflichtet, auf den Fussballfeldern, im Garderobengebäude und in der unmittelbaren Umgebung für einwandfreie Ordnung zu sorgen.

23. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet. Nicht Fussball spielenden Fremden ist es verboten, das Untergeschoss zu betreten.
24. Das Rauchen ist im ganzen Garderobengebäude und auf dem Kunstrasen untersagt.
25. Hunde dürfen weder auf dem Kunstrasen- noch auf dem Naturrasenfeld mitgeführt oder laufen gelassen werden. Auf dem Gelände um das Garderobengebäude sind Hunde an der Leine zu führen.
26. Auf der gesamten Sportanlage ist der private Fahrzeugverkehr verboten. Sämtliche Fahrzeuge (Autos, Motorräder, Mofas und Velos) sind auf den öffentlichen Parkplätzen ausserhalb der Anlage abzustellen.
27. Bewegliche Geräte dürfen nicht über den Rasen geschleift und kantige Gegenstände nicht auf den Kunstrasen gestellt werden. Sie sind zur Schonung der Rasen- und Kunstrasenflächen zu tragen resp. Gegenstände entsprechend einzupacken.
28. Der SCZ und die Vereine haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Trainingshilfen, Geräte und Bälle nach Beendigung der Trainings oder Spiele versorgt werden.
29. Die Kunstrasen- und die Naturrasenflächen werden durch den Platzwart unterhalten. Grössere Unterhalts- und Sanierungsarbeiten werden durch den Leiter Bade- und Sportanlagen veranlasst.
30. Die Mitglieder des SCZ, Mieter der Anlage und die Mitarbeitenden des Restaurationsbetriebes tragen eine Aufsichtspflicht. Sie sind befugt, Personen wegzuweisen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten oder gegen andere Vorschriften verstossen.
31. Wird wiederholt gegen Vorschriften verstossen oder werden Anweisungen missachtet, kann durch den Leiter Bade- und Sportanlagen ein "Anlagenverbot" ausgesprochen werden.
32. Dieses Benutzungsreglement wird auf den 1. April 2011 in Kraft gesetzt und ersetzt das gleichnamige Reglement aus dem Jahre 1998 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Vom Gemeinderat erlassen am 9. März 2011 (GRB 50:2011)